

3. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 – Änderungen § 16

§ 16

Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers **findet mindestens zu den Wahlen nach § 18 eine getrennte Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt. Der Zeitraum kann durch gesonderte Einberufung verkürzt werden.**
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht **über den Zeitraum** seit der letzten Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 2 – Änderungen § 17

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet **mindestens zu den Wahlen nach § 18 eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt. Der Zeitraum kann durch gesonderte Einberufung verkürzt werden.** Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht **über den Zeitraum seit der letzten Hauptversammlung** zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heringen/Helme tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Heringen, d.....

Matthias Marquardt
Bürgermeister

-Siegel-

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Matthias Marquardt
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsvermerk

3. Änderung

Beschluss-Nr. : vom

ausgefertigt am :

veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme Nr. vom*

.....

In Kraft seit :

Bastian Lorenz
Hauptamtsleiter